



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 10	Freitag, 27. Februar	2026
--------	----------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 01 Ostermarsch „Lüttje Hörn“, 1. Änderung und Erweiterung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB	111
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 02.02 "Sudetenstraße u.a." des Flecken Hage	113
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 02.10 "Birkenstraße Kastanienweg" des Flecken Hage	114
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 02.18 "Hilgenbur Hinkenaweg Eckelboomtrift" des Flecken Hage	115
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 02.29 "Fritz-Lottmann-Straße" des Flecken Hage	116
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 02.35 "Helenenstift" des Flecken Hage	117

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barstede in Barstede	118
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen in Wallinghausen	123
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen in Wallinghausen	142
Satzung für Jagdgenossenschaft Moordorf (KöR) vom 27.03.2025	146

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 01 Ostermarsch „Lüttje Hörn“, 1. Änderung und Erweiterung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat am 04.12.2024 die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 01 Ostermarsch „Lüttje Hörn“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Erschließung von Wohnbauland auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im bestehenden Siedlungsteil.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den o.a. Bauleitplan die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erfolgt vom 02.03.2026 bis zum 31.03.2026 über die Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung>.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Neben der Verfügbarmachung der Planungsunterlagen im Internet stehen diese im oben genannten Zeitraum unter folgender Adresse zur Unterrichtung, Erörterung und Äußerung zur Verfügung:
Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Di. – Do. von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von Mo. bis Do. von 14:30 bis 16:30 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923535.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 27.02.2026 bis zum 31.03.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen.

Norden, 17.02.2026

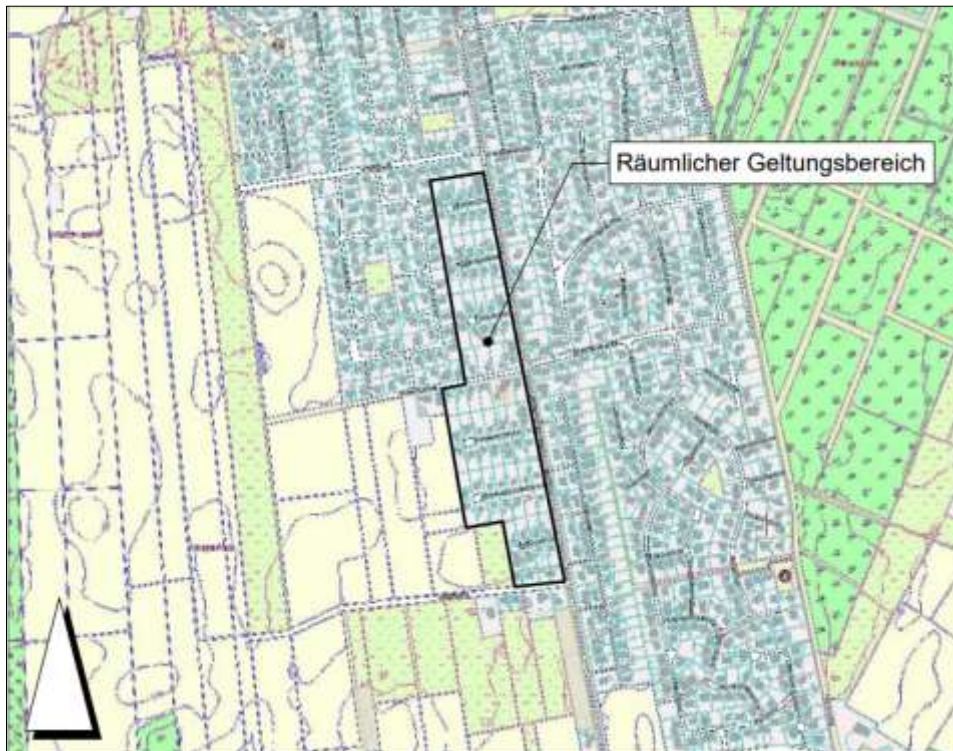
Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 02.02 "Sudetenstraße u.a." des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02.02 "Sudetenstraße u.a.", 2. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls sowie seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 23.02.2026

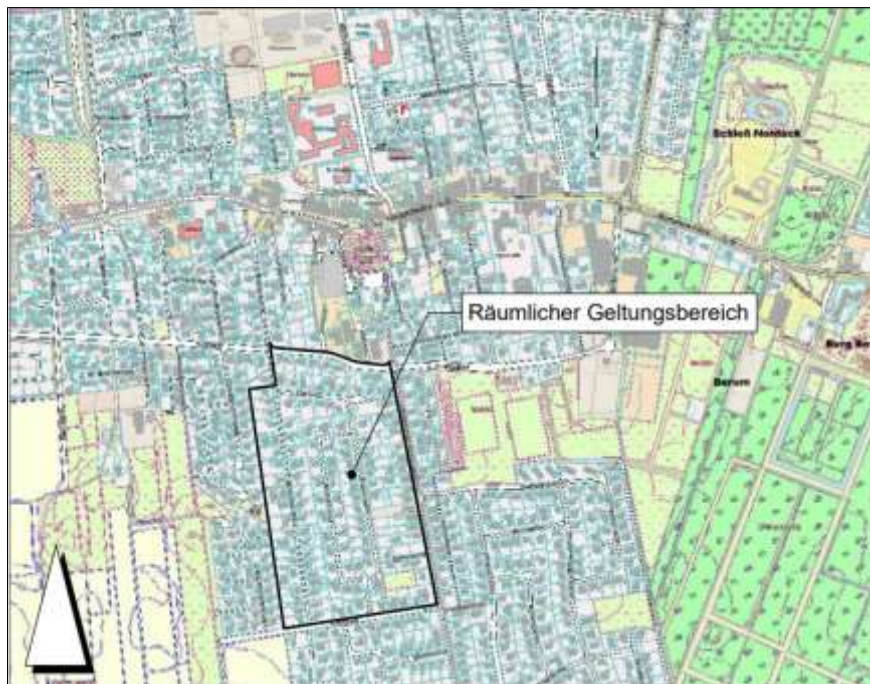
Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Sell

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 02.10 "Birkenstraße Kastanienweg" des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02.10 "Birkenstraße Kastanienweg", 4. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls sowie seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4

BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 23.02.2026

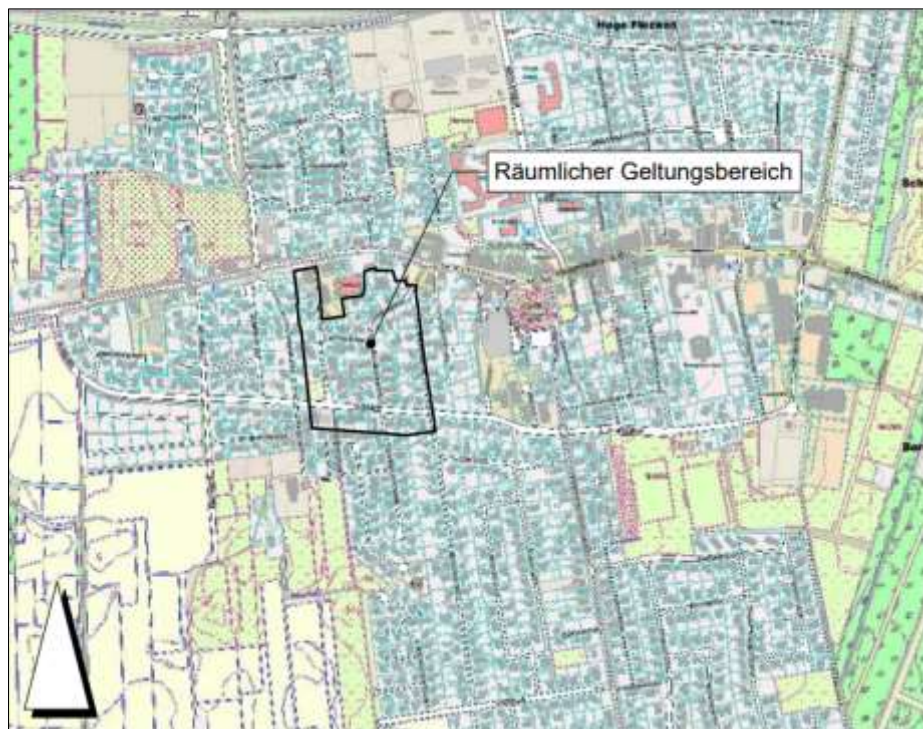
Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Sell

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 02.18 "Hilgenbur Hinkenaweg Eckelboomtrift" des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02.18 "Hilgenbur Hinkenaweg Eckelboomtrift", 4. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 23.02.2026

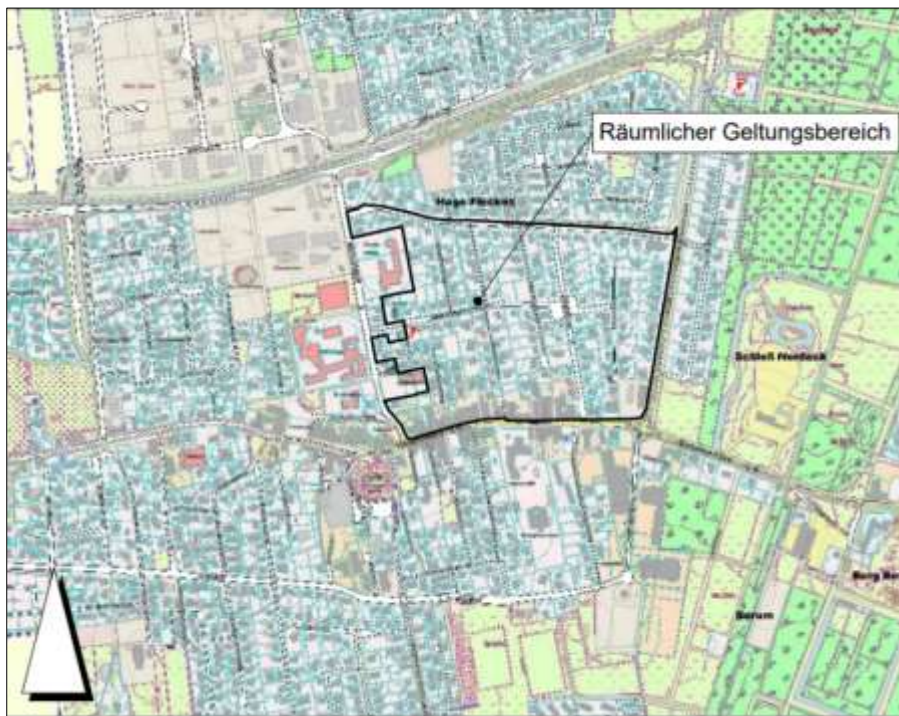
Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Sell

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 02.29 "Fritz-Lottmann-Straße" des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02.29 "Fritz-Lottmann-Straße", 5. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls sowie seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Samtgemeinde Hage,

26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

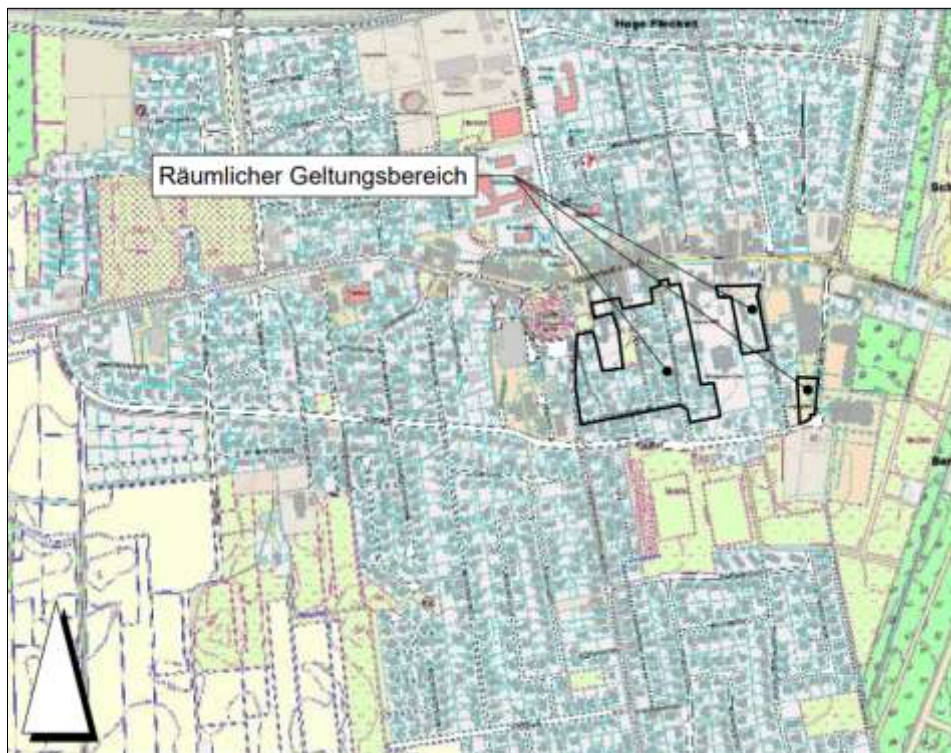
Hage, 23.02.2026

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Sell

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 02.35 "Helenenstift" des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02.35 "Helenenstift", 6. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 23.02.2026

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Sell

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barstede in Barstede

Gem. §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barstede für den Friedhof der Kirchengemeinde in Barstede in seiner Sitzung am 12.02.2026 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barstede in Barstede

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barstede vom 16.11.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 62 vom 25.11.2022) wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Absatz 1, Absatz 5 sowie Absatz 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| b) | Rasengrabstätten | (§ 14), |
| c) | Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen | (§ 15).“ |

„(5) In Grabstellen für Erdbestattungen dürfen ein Sarg und bis zu zwei Aschen, in Grabstellen für Urnenbeisetzungen bis zu zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder Kinderleiche gestört wird.“

„(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

a) für Särge:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,20 m,
b) für Urnen:	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m,
c) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage:	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.“

2. Der § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Bestattungen von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt für:

a) Sarggrabstätten:	30 Jahre,
b) Urnengrabstätten:	20 Jahre,
c) Kindergrabstätten:	20 Jahre,

jeweils vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.“

3. Der § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m.

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Es ist sowohl die direkte Beschriftung dieser Grundplatte als auch die Aufsetzung eines Grabmals zulässig. Ein eventuelles Denkmal darf die Größe der Grundplatte nicht überragen. Die Beschriftung ist einzugravieren. Bei liegenden Grabplatten sind erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift nicht zulässig. Bei mehrstelligen Rasengrabstätten ist diese Platte mittig auf der Grabstätte zu verlegen.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck, andere individuelle Grabgestaltung und Ablegen von Grabschmuck nicht zulässig. Grabschmuck, der auf der Grabplatte abgelegt oder abgestellt wird und deren Abmessungen nicht überschreitet, ist von dieser Regelung ausgenommen. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 13 in entsprechende Rasengrabstätten ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.“

4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet, die zur Beisetzung einer Asche vorgesehen sind. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt zum Zeitpunkt der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Reservierung bestimmter Grabstätten ist nicht möglich.“

Artikel 2

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barstede in Barstede

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barstede in Barstede vom 16.11.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 62 vom 25.11.2022) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -: -----978,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 32,60 €

- c) Kind, für 20 Jahre - je Grabstelle -: -----640,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 32,00 €

- e) Urne, für 20 Jahre - je Grabstelle -: -----420,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 21,00 €

2. Rasenwahlgrabstätten

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -: ----- 1.761,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 58,70 €

- c) Urne, für 20 Jahre - je Grabstelle -: -----594,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 29,70 €

Umwandlung einer Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte - zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Absatz V bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung vom 01.12.2022 erworben/verlängert wurden - je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer:

- e) Sarggrabstelle: ----- 33,60 €
f) Urnengrabstelle: ----- 14,00 €

3. Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage und deren laufenden Pflege (**zuzüglich** der Kosten der Bronzetafel inkl. Namensinschrift u. Montage auf dem Gemeinschaftsdenkmal gem. Absatz VI)

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: -----449,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 22,45 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit neben einer Gebühr gemäß Abschnitt II Buchstabe d) eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 3 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Auflegen des Grabschmuckes:

- a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: -----334,00 €
b) ... mit Nachbarschaftshilfe beim Ausheben: -----150,00 €
c) für eine Bestattung im Kindergrab: -----215,00 €
d) für eine Urnenbestattung: -----110,00 €

III. -entfällt-

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert (Personal-/Sachkosten), die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Gebührenschuldner, die bereits vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung vom 01.12.2022 das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben/verlängert haben. Sie entrichten eine Gebühr in Höhe von:

17,50 € je Grabstelle und Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

V. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechts, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.:-----10,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

a) Pauschale f. Kranzabfuhr/Entsorgung anl. einer Beisetzung -----15,00 €*

b) Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde:-----16,80 €*

c) Bronzetafel inkl. Inschrift (Name u. Daten) u. Montage auf dem Gemeinschaftsdenkmal:170,00 €

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen bei Umsatzsteuerpflicht des Friedhofsträgers der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. 19%).“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Barstede, den 12.02.2026

Der Kirchenvorstand:

H. Dettmers
Vorsitzender

E. Rieken
Kirchenvorsteherin

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 09.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 24.02.2026

Für den Kirchenkreisvorstand:

H. Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen in Wallinghausen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen am 03.02.2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasengrabstätten
- § 15 Gemeinschaftsgrabanlage
- § 15a Kindergemeinschaftsgrabstätte
- § 15b Begräbnisstätte „Sternenkinder“
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 19a Verwendung von Natursteinen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Friedhofskapelle
- § 28a Trauerfeiern in der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 113/4 (tlw.), 107/3, 111/6, Flur 4 Gemarkung Wallinghausen in Größe von ca. 2,2693 ha, sowie eine Teilfläche des Flurstückes 6/10, Flur 1 in Größe von ca. 1,22 ha als reine Betriebsfläche. Ausdrücklich ausgenommen bleibt die Teilfläche außerhalb der Friedhofseinfassung, auf der die Kirche, das Pfarrhaus nebst Garten und das Gemeindehaus stehen. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt. Zur Bestattung bzw. Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen werden Grabstätten im Feld G angeboten.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung wird in der Regel erteilt werden, wenn ein persönlicher Bezug der verstorbenen Person zur Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen oder zur Ortschaft Wallinghausen ist.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden. Dabei gilt der Friedhof auch ohne besonderen Hinweis im Einzelfall grundsätzlich dann und soweit als geschlossen, wie Witterungsverhältnisse wie z.B. Schnee oder Glatteis eine

besondere Gefahr darstellen und entsprechende Räumarbeiten nicht rechtzeitig bzw. nicht in allen Teilbereichen des Friedhofes erfolgen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Steinmetzbetriebe - zu befahren;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlage außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist die Berechtigung zur Ausübung dieses Nutzungsrechtes im Zweifelsfall durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, ansonsten der Kirchenvorstand die Inanspruchnahme dieser Grabstätte verweigern kann.

(4) Der Kirchenvorstand bzw. die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechtes kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung bzw. Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidung, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 25 Jahre |

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

(5) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(6) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Grabmale, andere Anlagen ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des Friedhofes bzw. neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Mit Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart auf dem Friedhof wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- | | | |
|----|--|----------|
| d) | Wahlgrabstätten für Särge und Urnen | (§ 13), |
| e) | Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen | (§ 14), |
| f) | Gemeinschaftsgrabstätten für Särge und Urnen | (§ 15), |
| g) | Kindergemeinschaftsgrabstätten (§ 15a), | |
| h) | Grabstätten in der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ | (§ 15b). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

a) Sarg-Wahlgrabstätten:	Länge: 2,20 m	Breite: 1,10 m,
b) Kindern-Wahlgrabstätten:	Länge: 1,00 m	Breite: 0,75 m,
c) Urnen-Wahlgrabstätten:	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m,
d) für Särge in der Gemeinschaftsgrabanlage:	Länge: 2,05 m	Breite: 1,00 m,
e) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage:	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m,
f) Kindergemeinschaftsgrabstätten:	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 entfällt

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Bestattungen von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer eines erstmalig verliehenen Nutzungsrechtes beträgt bei Sarggrabstätten 25 Jahre, bei Urnen- und Kindergrabstätten 20 Jahre, jeweils vom Tage der Verleihung an gerechnet. Es gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Sargwahlgrabstätten werden zur Bestattung einer Leiche ab dem 6. Lebensjahr oder zwei Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr vergeben, zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von bis zu zwei Aschen. Urnenwahlgrabstätten werden zur Bestattung von bis zu zwei Aschen vergeben. Kinderwahlgrabstätten werden für die Bestattung bzw. Beisetzung von Leichen oder Aschen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder eines fehl- oder ungeborenen Kindes vergeben. Kinderwahlgrabstätten stehen nur in den Friedhofsabteilungen C und G zur Verfügung. Kinderwahlgrabstätten werden grundsätzlich nur mit einer Grabstelle ausgegeben. Die Belegung ist je Grabstelle nur mit einer Kinderleiche und zwei Kinderaschen zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert

sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 14

Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (bei Sarggrabstätten) bzw. für 20 Jahre (bei Urnengrabstätten) verliehen wird.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind innerhalb von drei Monaten nach dem Abräumen des Grab Schmuckes und dem Einebnen des Grabhügels von der nutzungsberechtigten Person kopfseitig je Grabstelle mit einer auf einem Fundament liegenden Grundplatte zu versehen, deren Abmessungen in der Tiefe bei einer Einzelgrabstätte 0,50 m und in der Breite 0,50 m, bei einer Doppelgrabstätte in der Tiefe 0,50 m und in der Breite 1,00 m betragen muss. Die Oberkante dieser Platte muss das Niveau der Erdoberfläche um ca. 5 cm überragen. Die Platte kann insbesondere bei mehrstelligen Grabstätten aus mehreren gleichen Teilen bestehen. Die Grundplatte kann von der nutzungsberechtigten Person weiter ausgestaltet werden und sollte mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Bestatteten direkt beschriftet werden. Alternativ kann stattdessen ein Grabmal nach den entsprechenden allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung aufgesetzt werden. Die Grundplatte ist dann entsprechend den Anforderungen an die Standsicherheit des Grabmals zu fundamentieren.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grab Schmuck ist ausschließlich auf der Grundplatte zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Wahlgrabstätten gemäß § 13 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt und direkt vor dem Denkmal eine Grabplatte mit den Maßen 0,40 m x 0,40 m bündig in den Rasen eingelassen wird. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 15

Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist ein Gräberfeld mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zur Bestattung bzw. Beisetzung von Leichen und Aschen.

(2) Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage werden ausschließlich als Einzelgrabstätten vergeben. Sarggrabstätten in dieser Anlage werden zur Bestattung einer Leiche ab dem 6. Lebensjahr vergeben, zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von bis zu zwei Aschen. Urnengrabstätten in dieser Anlage werden zur Beisetzung von einer Asche vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage.

(3) In den Grabstätten dieser Anlage können über die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 hinaus auch Aschen von Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb einer sonstigen unmittelbar an die Kirchengemeinde angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

(4) Die Namen (Vorname, Nachname, evtl. auch der Geburtsname) sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsgrabanlage Bestatteten und Beigesetzten werden auf den dafür vom

Friedhofsträger vorgesehenen Stelen auf der Grabanlage in einheitlicher Form angebracht. Darüberhinausgehende Einträge sind nicht zugelassen. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger gegebenenfalls in gesammelter Form, spätestens jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.

(5) Die Bepflanzung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Ein Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen einzelner Grabstellen ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Ausgenommen hiervon ist der am Tag der Beisetzung abgelegte Grabschmuck. Er darf für die Dauer von maximal zwei Wochen auf der Grabfläche verbleiben und ist spätestens dann von der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 15a Kindergemeinschaftsgrabstätte

(1) Die Kindergemeinschaftsgrabstätte ist ausschließlich bestimmt zur Bestattung von Aschen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

(2) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt ausschließlich im Todesfall zur Beisetzung einer Asche für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.

(3) Das Nutzungsrecht kann über die erstmalige Vergabe hinaus nicht verlängert werden.

§ 15b Begräbnisstätte „Sternenkinder“

(1) Zur würdigen Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten sowie Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen ist die Begräbnisstätte „Sternenkinder“ vorgesehen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

(2) An der Begräbnisstätte werden keine Nutzungs- oder. Die Begräbnisstätte wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

(3) Es werden nur Aschen beigesetzt. Über Ort und Zeitpunkt der Bestattung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

(5) Kerzen, Grablichter und Blumenschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle aufgestellt werden.

§ 16 Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebühren-erstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Die Höhe eines Grabmales darf höchstens 1,50 m betragen - jeweils von der Erdoberfläche außerhalb der Grabstätte gemessen – bei einer maximalen Breite bis 2/3 der Grabstättenbreite (maximal eines Doppelgrabes).

(4) Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Hinsichtlich des Standortes des Grabmales kann der Kirchenvorstand besondere Regelungen treffen.

(5) Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(6) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(7) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen,

Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 19a

Verwendung von Natursteinen

(1) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen aus Natursteinen auf dem Friedhof verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach deren Belegung hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. In der Länge wird die Anlegung der Grabstätte ab Oberkante („kopfseitig“) auf 2,00 m begrenzt. Der dadurch verbleibende Teil der Grabstätte darf weder eingefasst noch bepflanzt werden; er wird vom Friedhofsträger gestaltet. Bei bereits vorhandenen Grabstätten ist dieses verkürzte Maß bei nächster Gelegenheit, in jedem Fall aber bei einer weiteren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes herzustellen.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach einer Höhe von 2,00 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas anderes bestimmt ist. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein oder vergleichbaren Stoffen zugelassen, die handwerksgerecht von einem Steinmetz hergestellt bzw. bearbeitet wurden. Feste Einfassungen sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(7) Bänke und Stühle auf Grabstätten sind nicht zulässig.

(8) Grabvollabdeckung aus festem Material – das sind Grabplatten aus Naturstein sowie das Belegen der Grabstätte mit Zierkies – sind ausschließlich in den Abteilungen G, H, J, L und M zugelassen, in den anderen Abteilungen nur bis zu 2/3 der Grabfläche. Feste Abdeckungen mit anderen Materialien sind nicht zugelassen. Die Belegung einer Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrauchte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(9) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(10) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(11) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ausnahmsweise ohne Vorliegen eines Todesfalles verliehen oder ist aufgrund des Alters der Grabstätte deren Anlage nicht mehr vorhanden, kann die Herrichtung der Grabstätte bis zur nächsten folgenden Belegung ausgesetzt werden. Die Pflege dieser Flächen erfolgt solange gebührenpflichtig durch die Friedhofsmitarbeiter.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der

nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Anlagen durch die nutzungsberechtigten Personen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für drei Monate. Werden die Grabmale und sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von den nutzungsberechtigten Personen dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen das Betreten untersagen oder besondere Einschränkungen anordnen.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

(4) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 sind für die Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammern sinngemäß anzuwenden. Der Benutzerkreis ist abweichend von § 1 grundsätzlich nicht auf die Kirchengemeinde beschränkt.

§ 28

Friedhofskapelle

(1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 sind für die Benutzung der Friedhofskapelle sinngemäß anzuwenden. Der Benutzerkreis ist abweichend von § 1 grundsätzlich nicht auf die Kirchengemeinde beschränkt.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Ausstattung der für Trauerfeiern zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten obliegt der Kirchengemeinde. Veränderungen an Inventar und Ausstattung mit Ausnahme des üblichen Trauerschmuckes sind nicht zugelassen.

§ 28a

Trauerfeiern in der Kirche

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier anstelle der Friedhofskapelle auch die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 bis 4 gelten gleichermaßen. Trauerschmuck darf nur in dem vom Kirchenvorstand bestimmten Bereich abgelegt werden. Hinsichtlich der Gestaltung im Altarraum kann der Kirchenvorstand weitere Bestimmungen treffen.

(3) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 30.11.2019 außer Kraft.

Wallinghausen, den 03.02.2026

Der Kirchenvorstand:

U. Janßen
Vorsitzende

H. Schröder
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen in Wallinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung wurde am 12.02.2026 erteilt.

Tiemann
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen in Wallinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen für den Friedhof in Wallinghausen am 03.02.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat ausgewiesen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, je Grabstelle:

1. Wahlgrabstätten

a) Sarg, für 25 Jahre: -----1.285,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----51,40 €

c) Kind, für 20 Jahre: -----680,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----34,00 €

e) Urne, für 20 Jahre: -----790,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----39,50 €

2. Rasenwahlgrabstätten

a) Sarg, für 25 Jahre: -----1.800,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----72,00 €

c) Urne, für 20 Jahre: -----960,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----48,00 €

Umwandlung einer Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte - zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Absatz IV bei Grabstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben oder verlängert wurden - je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer:

e) Sarggrabstelle: -----25,00 €
f) Urnengrabstelle: -----10,00 €

3. Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage

- a) Sarg, für 25 Jahre: ----- 1.765,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 70,60 €

c) Urne, für 20 Jahre: ----- 710,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 35,50 €

... Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Namensinschrift gem. Absatz VII Buchstabe d-e hinzu.

4. Kindergemeinschaftsgrabstätte

- Urne, für 20 Jahre: ----- 650,00 €

... Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Namensinschrift gem. Absatz VII Buchstabe d-e hinzu.

5. Begräbnisstätte „Sternenkinder“:

Für die Inanspruchnahme der Begräbnisstätte wird keine Gebühr für das Nutzungsrecht erhoben.

Hinweise:

4. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit neben einer Gebühr gemäß Abschnitt II Buchstabe c) eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 4 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
5. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
6. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für Bestattungen bzw. Beisetzungen:

Für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

- a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: ----- 455,00 €
b) für eine Bestattung im Kindergrab: ----- 180,00 €
c) für eine Urnenbestattung: ----- 135,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammern und der Friedhofskapelle:

- a) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier: ----- 350,00 €
b) Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer, je Nutzungsfall: ----- 150,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seine Einrichtungen finanziert, insbesondere anteilige Personal-, Maschinen-, Verwaltungs- und sonstige Betriebskosten zur Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen, die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 19,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben oder verlängert wurden bis zum Ablauf der Nutzungsdauer (Altfälle). Bei Neuerwerb und ab Verlängerung von Nutzungsrechten nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird für diese Grabstätten keine gesonderte Friedhofsunterhaltungsgebühr mehr erhoben. Die Kosten für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind dann in der Nutzungsgebühr enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

V. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechts, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.:-----15,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Pflege abgeräumter Grabstätten (Altfälle ohne Umwandlung) bzw. nicht angelegter Grabstätten ohne Belegung, je Grabstelle u. Jahr: -----25,00 €
- b) Grabmalgenehmigung:
 - 1. stehendes Grabmal inkl. Lfd. Standsicherheitskontrolle: -----30,00 €
 - 2. liegendes Grabmal o. Grabeinfassung: -----15,00 €

VII. Sonstige Entgelte*:

- a) Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde: -----22,50 €
- b) Abräumen und Einebnen einer Grabstätte, je angef. ½ Arbeitsstunde: -----22,50 €
- c) Pauschale f. Entsorgungskosten (Grabeinfassung/Grabmal):-----25,00 €
- d) Inschrift Gemeinschaftsdenkmal:-----200,00 €

* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen (z. Zt. 19%).

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.11.2018 außer Kraft.

Wallinghausen, den 03.02.2026

Der Kirchenvorstand:

U. Janßen
Vorsitzende

H. Schröder
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen in Wallinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung wurde am 12.02.2026 erteilt.

Tiemann
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Satzung für Jagdgenossenschaft Moordorf (KÖR)
vom 27.03.2025**

§ 1

Name, Sitz und Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) ¹Die Jagdgenossenschaft führt den Namen Jagdgenossenschaft Moordorf. ²Sie hat ihren Sitz in 26624 Südbrookmerland Ortsteil Moordorf.

(2) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung ihres Jagdausübungsrechts auf den Grundflächen ihrer Mitglieder sowie die Wahrnehmung der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

(3) ¹Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde (§ 15 Abs. 1 NJagdG).

(4) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist

X das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 12 ff. NJagdG) gehörenden Grundflächen mit Ausnahme der Grundflächen,

1. die nach § 9 NJagdG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelung befriedet sind, auch wenn eine beschränkte Jagdausübung zugelassen ist,

2. auf denen sonst die Jagd wegen eines gesetzlichen Verbots tatsächlich dauerhaft nicht ausgeübt werden darf.

(2) ¹Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit Verlust des Grundeigentums. ²Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat die Erwerberin oder der Erwerber unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen. ³Nach dem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel solange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbringt.

(3) ¹Der Jagdvorstand hat auf der Grundlage des bei der Katasterverwaltung geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise ein Jagdkataster aufzustellen. ²In das Jagdkataster werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen mit ihrem Namen und der Größe und Bezeichnung der Grundstücke, mit denen sie Mitglied sind, aufgenommen. ³In einer Karte sind die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einzuzeichnen. ⁴Jagdkataster und Karte sind auf dem neuesten Stand zu halten.

(4) Grundstücks- und Eigentümerdaten von Flächen, die nach § 6a Bundesjagdgesetz zum befriedeten Bezirk erklärt worden sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des Jagdkatasters gesondert geführt.

(5) Die Jagdgenossenschaft ist im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt.

§ 3 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 4 Jagdvorstand

(1) ¹Der Jagdvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Kassenführerin oder dem Kassenführer und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Es können von der Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden.

(2) ¹Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Wahl. ²Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. ³Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung sind die Wahlen zum Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. ⁴Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so obliegt die Vertretung durch Übernahme der Geschäfte des Jagdvorstandes der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde. ⁵Diese oder dieser hat binnen eines Jahres erneut eine Versammlung mit dem Ziel der Wahl eines Vorstandes einzuberufen.

(3) ¹Eine Verkürzung des letzten Jahres der Amtszeit durch Neu- oder Wiederwahl ist jederzeit zulässig. ²Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder andere Gründe, ist möglichst noch im laufenden Geschäftsjahr, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen, die pauschal abgegolten werden können. ²Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 5 Sitzungen und Aufgaben des Jagdvorstands

(1) ¹Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. ²Er muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies in Textform beantragen.

(2) ¹Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. ³Sind sämtliche Mitglieder des Jagdvorstands anwesend, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) ¹Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft. ²Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten, durchzuführen und ist an sie gebunden.

(4) ¹Die Jagdgenossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden durch die Schriftführerin oder den Schriftführer gemeinsam mit der Kassenführerin oder dem Kassenführer vertreten. ²Bei der Einvernehmensregelung zum Abschussplan genügt die alleinige

Unterschrift der oder des Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen nicht an Verträgen mit sich selbst, an der Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und der Jagdgenossenschaft beratend und entscheidend mitwirken.

(5) ¹In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. ²In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(6) Der Jagdvorstand haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Der Jagdvorstand soll die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre einberufen. ²Liegen wichtige Gründe dafür vor, so ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. ³Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jedes Mitglied bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Einberufung einer Versammlung anordnet.

(2) ¹Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung nach Absatz 3 unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

3) ¹Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen

☒ nach den für die Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften oder

☐ durch Aushang im örtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde SbmI

☐ durch Bekanntmachung in der – Zeitung.

²Gibt ein Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse bekannt, soll sie oder er mit E-Mail über den Inhalt der Bekanntmachung unterrichtet werden.

(4) ¹Auswärtige Mitglieder werden bei Bekanntmachungen nach Absatz 3 nicht gesondert eingeladen. ²Sie haben sicherzustellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erhalten.

§ 7

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Versammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes geleitet.

(2) ¹Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. ²Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. ³Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift der oder des Bevollmächtigenden behördlich oder notariell beglaubigt ist. ⁴Die Vollmacht (*Gemäß §15 Abs.7 des Niedersächsischen Jagdgesetzes*) ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen und ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. ⁵Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als einen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Dritte können an der Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach Abfrage durch die Versammlungsleiterin oder den

Versammlungsleiter teilnehmen, sofern keine Berechtigte oder kein Berechtigter dem widerspricht.
³Den Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörden ist die Teilnahme jederzeit gestattet.

(4) ¹Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. ²Sie soll enthalten:

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder,
2. soweit Mitglieder durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreterinnen oder Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
3. die Summe der Grundflächen jedes anwesenden oder vertretenen Mitglieds, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurde, und
5. bei Beschlüssen über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

§ 8

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

(1) ¹Einem Beschluss der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen, insbesondere
 - a) Angliederung, Abtrennung oder Austausch von Grundflächen,
 - b) Teilung des Jagdbezirks, Zusammenlegung unter Beachtung von Abs. 4 Satz 4
2. die Entscheidung
 - a) über die Art der Verpachtung nach Maßgabe des § 9,
 - b) über eine Nichtverpachtung (z.B. angestellte Jägerin oder angestellter Jäger),
 - c) über die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
 - d) über die Beendigung laufender Jagdpachtverträge,sofern die jeweilige Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
3. Entscheidungen über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
4. die Bildung von Rücklagen (§ 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 NJagdG) und deren Verwendung,
5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung der Mitglieder des Jagdvorstands,
6. die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein dürfen und deren Amtszeit einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten darf,
7. die nachträgliche Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung,

8. die Entscheidung über eine pauschale Abgeltung der Auslagen des Vorstandes,
9. Änderungen der Satzung,
10. die Erhebung von Umlagen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 NJagdG).

²Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Entscheidungen vorbehalten.

(2) ¹Miteigentümerinnen und Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; anwesende Miteigentümerinnen und Miteigentümer gelten dabei als berechtigt, abwesende und nicht vertretene Miteigentümerinnen und Miteigentümer zu vertreten. ²Satz 1 gilt für mehrere Gesamthandeigentümerinnen und Gesamthandeigentümer entsprechend.

(3) ¹Beschlussfassungen und Abstimmungen in der Versammlung erfolgen in der Regel offen. ²Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder i.S. des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 beantragt wird.

(4) ¹Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder dem Beschluss zustimmt und
2. die Grundflächen der Mitglieder, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den Grundflächen der sonst anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine Mehrheit der Fläche ergeben.

²Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Beschlüsse über Verträge mit ihm selbst sowie über die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft gefasst werden. ³Jedoch ist ein Mitglied, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, berechtigt, an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht sowie die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen (§ 15 Abs. 6 Nr. 1 NJagdG). ⁴Bei einem Beschluss über die Teilung oder Zusammenlegung gemäß § 13 Abs. 1 und § 14 NJagdG ist sowohl eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als auch eine Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche für die Teilung oder Zusammenlegung erforderlich.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Art der Jagdverpachtung

¹Die Mitgliederversammlung beschließt, ob die gemeinschaftliche Jagd durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. ²Die Versammlung kann beschließen, dass als Pachtbewerberinnen und Pachtbewerber nur Mitglieder zuzulassen sind. ³Sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten.

§ 10

Verwendung des Reinertrags

(1) ¹Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd im Rhythmus der Jagdgenossenschaftsversammlung an die Mitglieder nach dem Verhältnis der Grundflächen, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. ²Die Auszahlung des Reinertrags erfolgt durch Überweisung des jeweiligen Anteils auf ein vom Mitglied benanntes Bankkonto. ³Die Jagdgenossenschaft kann

beschließen, dass die Auszahlung zusätzlich auch an den vom Vorstand festgesetzten und bekanntgemachten Zahltagen erfolgen kann.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. ²Mitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

(3) Der Jagdvorstand hat über die Verwendung des Ertrages in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

(4) Entfällt auf ein Mitglied ein geringerer Reinertrag als 15 EUR, so kann die Jagdgenossenschaft beschließen, dass die Auszahlung erst dann fällig wird, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30 EUR erreicht hat.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung, Umlage

(1) ¹Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen. ²Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden.

(2) Kassenbuch und Belege werden in jedem Geschäftsjahr von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern geprüft.

(3) ¹Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich von Verpflichtungen der Jagdgenossenschaft notwendig ist. ²Umlagen werden von jedem Mitglied entsprechend seiner beteiligten Flächengröße erhoben.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

¹Die vorstehende Satzung wurde in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 27.März 2025 beschlossen.

²Sie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 06.Juni 2013.

³Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 3.

Moordorf, den 27.03.2025

Der Jagdvorstand

gez.

Eko Neeland

1. Vorsitzender

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.